

## Transkript Podcastfolge: Auskunftsanspruch nach Artikel 15 DSGVO - Reichweite, Daten Dritter und praktische Fallstricke

Ein Beitrag von Klaus Palenberg, Johanna Voget, Ole-Christian Tech und Justin Rennert 29. März 2023

Beschreibung:

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 der DSGVO normiert das zentrale Auskunftsrecht einer betroffenen Person hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Die Reichweite des Auskunftsanspruchs der betroffenen Person nach Art. 15 DSGVO war zuletzt vielfach Gegenstand der Diskussion in Praxis und Rechtsprechung. Welche rechtlichen und praktischen Fallstricke sich jedoch im Alltag bei der Bearbeitung von Anfragen der betroffenen Person ergeben, wird dabei nicht immer ausreichend beleuchtet. Wie kann der Verantwortliche sicherstellen, dass er die Daten an den wahren Betroffenen herausgibt? Wie kann er sicherstellen, dass keine Daten Dritter bei der Herausgabe verletzt werden? Diese und weitere spannende Rechtsfragen beantworten die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen Johanna Voget und Ole-Christian Tech.

Der in der Folge erwähnte Beitrag im DFN-Infobrief Recht findet sich [hier](#).

### Transkript

00:00:06 Palenberg

Weggeforscht: Der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:15 Voget

Hallo und herzlich Willkommen zu einer neuen Folge von *Weggeforscht*. Mein Name ist Johanna Vogt, mir gegenüber sitzt unser neuer Kollege Ole Christian Tech. Schön, dass du bei uns bist und die Forschungsstelle Recht im DFN jetzt tatkräftig unterstützt. Magst du dich, unseren Hörer:innen vielleicht einmal kurz vorstellen?

00:00:31 Tech

Sehr gerne! Ich bin, wie du gerade gesagt hast, Ole Christian Tech, ich habe in Münster studiert, anschließend für ein Jahr im Ausland in Genf studiert, und kenne das ITM bereits aus meiner Zeit als Hilfskraft. Jetzt bin ich seit Anfang Februar wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut.

00:00:47 Voget

Ja, vielen, vielen Dank. Dann fangen wir mal mit dem Thema an. Heute beschäftigen wir uns nämlich mit dem in der Praxis und Rechtsprechung außerordentlich relevanten Auskunfts- und Kopie-Herausgabeanspruch eines von der Datenverarbeitung Betroffenen nach der DSGVO. Zuerst gehen wir der Frage nach, welche Voraussetzungen der Auskunftsanspruch überhaupt hat und wie umfangreich ein Auskunftsrecht der betroffenen Personen besteht. Und dann beleuchten wir auch noch die Rechte und Interessen Dritter im Rahmen eines solchen Auskunftsanspruchs. Schließlich besprechen wir, ob und inwieweit der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die Richtigkeit der Identität des

Antragstellers überprüfen kann und welche Besonderheiten es hier zu beachten gilt. Aber zunächst was gibt es Neues?

00:01:27 Rennert

Streit um die Facebook Präsenz der Bundesregierung:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat angeordnet, dass die Bundesregierung ihre Facebook Seite innerhalb eines Monats deaktivieren muss. Dem Bundesdatenschutzbeauftragten Kelber zufolge gebe es keine wirksame Rechtsgrundlage für die Speicherung von Informationen auf den Endgeräten der Nutzer sowie die Datenverarbeitung insgesamt. Auch die Informationspflichten aus Art 13 DSGVO würden nicht erfüllt. Die Bundesregierung verweist hingegen auf die sozialen Medien als wichtigen Ort der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation mit dem Bürger. Sie kündigte an, erforderlichenfalls gegen Kelbers Bescheid zu klagen.

BGH fragt EUGH bei Schummel-Software um Rat: Der BGH hat dem EUGH eine Frage zur Manipulation von Computerspielen durch sogenannte „Cheat-Programme“ vorgelegt. Dabei handelt es sich um Programme, die mit ihren Funktionen die Regeln in einem Rennspiel umgehen können. Der Playstation-Hersteller Sony fordert nun von den Softwareherstellern Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung. Virulent ist dabei die Frage, ob das Spiel in unzulässiger Weise umgearbeitet wurde. Zur Beantwortung dieser Frage muss Unionsrecht herangezogen werden. Darüber soll nun der EUGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens entscheiden.

00:02:38 Voget

Artikel 15 normiert das zentrale Auskunftsrecht einer betroffenen Person hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Der Absatz 1 normiert dabei eben dieses konkrete Auskunftsrecht und der Absatz 3, der gibt der betroffenen Personen ein Recht auf Herausgabe einer Kopie der verarbeiteten Daten. Bereits in der zweiten Podcast Folge zum Beschäftigten-Datenschutz und auch in diversen DFN Infobriefen hat sich die Forschungsstelle Recht mit Artikel 15 DSGVO beschäftigt. Heute wollen wir das Thema aber noch einmal vertiefen und abrunden. Möchtest du unseren Hörer:innen vielleicht zur Erinnerung und Einführung in die heutige Folge eine kleine Zusammenfassung unseres bisherigen Forschungsstandes geben?

00:03:16 Tech

Sehr gerne. Wie du gerade bereits ausgeführt hast, handelt es sich bei Artikel 15 DSGVO um das zentrale Auskunftsrecht einer betroffenen Person hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Inhalt und Reichweite des Anspruchs sind allerdings umstritten und beschäftigt die Rechtsprechung eigentlich schon immer seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung 2018. Heraus kristallisiert hat sich seitdem bereits in Grundzügen jedenfalls, dass der Antrag auf Auskunft zum Beispiel hinreichend bestimmt sein muss und eine abstrakte Anforderung von Informationen gerade nicht ausreichend ist. Außerdem wurde bezüglich des Umfangs des Auskunftsanspruchs festgestellt, dass dessen Reichweite sehr weit zu verstehen ist und somit eigentlich alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Art über die betroffene Person erfasst sind. Außerdem besteht im Rahmen des Kopie-Herausgabeanspruchs keine Pflicht zur Aufbereitung der Unterlagen durch den Datenverarbeiter. Die Daten sind unentgeltlich und unverzüglich, das heißt jedenfalls innerhalb eines Monats, bereitzustellen. Eine Verlängerung um weitere 2 Monate ist jedoch dann möglich, wenn dies der Aufwand oder die Komplexität des Auskunfts- und Kopie-Herausgabeanspruchs erfordert. Ausnahmen von den Verpflichtungen des Datenverarbeiters zur

Auskunft und Bereitstellung von Kopien sind, dessen ungeachtet, bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven oder wiederholten Anträgen möglich.

00:04:32 Voget

Okay, ja, nach alledem steht dem von einer Datenverarbeitung Betroffenen also mit den Ansprüchen aus Artikel 15 ein sehr umfangreiches Recht zur Auskunft über die Datenverarbeitung zu. Ich kann mir jetzt aber vorstellen, dass dieser Auskunftsanspruch nicht nur für den unmittelbar Betroffenen relevant ist. In der Praxis handelt es sich doch mit großer Wahrscheinlichkeit, bei denen Rede stehenden Daten nicht ausschließlich um solche des Betroffenen. Also ganz im Gegenteil, wenn halt personenbezogene Daten herausgegeben werden, beispielsweise in einer E-Mail oder einer sonstigen Unterlage eines Arbeitgebers zum Beispiel, liegt es doch sehr nahe, dass da auch Daten von Dritten enthalten sind. Was gilt es denn dann zu beachten, wenn der Dritte durch den Auskunftsanspruch des Betroffenen wiederum eigentlich in seinen eigenen Rechten verletzt oder betroffen werden würde?

00:05:16 Tech

Da triffst du genau einen wunden Punkt der Regelung, denn die DSGVO bleibt zu dieser Frage relativ knapp. In Artikel 15 Absatz 4 DSGVO heißt es lediglich, dass das Recht auf Erhalt einer Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen darf. Es handelt sich also um ein Verbot der Beeinträchtigung von Drittinteressen, wie zum Beispiel Geschäftsgeheimnissen oder dem Recht geistigen Eigentums oder eben eigenen Persönlichkeitsrechte. Es muss dann vor Herausgabe der Unterlagen an den Betroffenen eine umfassende Prüfung erfolgen, ob durch die Erfüllung des Anspruchs tatsächlich Rechte und Freiheiten eines Dritten betroffen sein können.

00:05:49 Voget

Okay, das klingt jetzt für mich zwar knapp, aber trotzdem erstmal eindeutig. Die DSGVO normiert also ein klares Verbot der Beeinträchtigung von Drittinteressen. Kann es denn dann durch diese Einschränkung tatsächlich dazu kommen, dass der Betroffene gar keine Ansprüche gegen Datenverarbeiter geltend machen kann?

00:06:05 Tech

Ein Blick in Erwägungsgrund 63 zur DSGVO liefert hier ein bisschen mehr Klarheit. Da wird ausdrücklich festgestellt, dass die Schranke, also das Verbot der Beeinträchtigung von Drittinteressen, gerade nicht dazu führen darf, dass der betroffenen Personen die Auskunft vollumfänglich verweigert wird. Sollte also eine umfassende Prüfung ergeben, dass Drittinteressen durch eine Kopie Herausgabe beeinträchtigt werden, muss der Verantwortliche dafür sorgen, dass die betroffenen Informationen aus Unterlagen entfernt werden. In der Praxis wird dies meist zu konventionellen Schwärzungen führen.

00:06:35 Voget

Das scheint mir doch eine sachgerechte Lösung zu sein den möglichen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter wird dann durch Schwärzungen oder Datenentfernungen einfach zuvorgekommen. Aber jetzt noch ein ganz anderes Thema, das mir gerade in den Sinn kommt: Es muss doch auch sichergestellt werden, um zum Beispiel auch Rechte Dritter nicht zu verletzen, dass die anfragende Person auch tatsächlich der von der Datenverarbeitung Betroffene ist oder und nicht irgendein anderer, der die Daten gar nicht einsehen darf.

00:07:01 Tech

Völlig richtig, denn auch hier gilt der Grundsatz von Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO: Werden die angefragten personenbezogenen Daten einem Unberechtigten zugänglich gemacht, dann ist das eine Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage und damit ein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung. Dementsprechend ist der Verarbeitende also gehalten, die Identität des Anfragenden zu überprüfen.

00:07:21 Voget

Okay, und welche Möglichkeiten konkret stehen dem Datenverarbeitenden da zur Verfügung?

00:07:26 Tech

Zur Identifizierung des Antragstellers gibt es im Grunde verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise können durch den Verarbeiter gesetzte *Unique Identifier Cookies* verwendet werden. Eine hinterlegte Email Adresse könnte helfen, Login-Daten, um eben auf der Plattform, auf der dieser Antrag zu stellen ist, sich anzumelden. Es ist aber genauso auch möglich, Ausweisdokumente zur Verifizierung anzufordern oder sogar eine Video-Identifizierung durchzuführen. Wichtig ist hierbei aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder, vielleicht vereinfacht gesprochen, die „Je-desto-Formel“: Je sensibler die herauszugebenden Daten sind, desto sicherer und gegebenenfalls aufwendiger muss das Verfahren zur Identifizierung sein. Das gilt aber selbstverständlich auch in die andere Richtung.

00:08:06 Voget

Okay, und wie stellt sich die Situation dann dar, wenn dem Verantwortlichen eine Identifikation der betroffenen Personen gar nicht möglich sein sollte? Oder, noch schlimmer, wenn der einfach die Identifikation verweigert, sich also gar nicht ausweisen will?

00:08:20 Tech

Die DSGVO regelt für diesen Fall, dass, wenn der Verantwortliche tatsächlich gar nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, er dazu auch nicht verpflichtet ist. Man könnte von einem Grundsatz *impossibillum nulla est obligatio* sprechen. Also was unmöglich ist, kann auch keine Rechtspflicht sein. Sollte er allerdings Zweifel an der Identität einer Person haben, hat er auch die Möglichkeiten, zusätzliche Informationen anzufordern. Abzugrenzen ist dieses Recht allerdings von dem Problem der sogenannten „exzessiven Identitätsprüfung“. Fragt der Verantwortliche also unnötige oder völlig irrelevante Informationen ab, dann kann diese Identitätsprüfung gerade nicht auf die Idee gestützt werden und stellt gegebenenfalls sogar einen Verstoß dagegen dar.

00:09:00 Voget

Okay, ja, das klingt für mich alles sehr einleuchtend und wirklich super spannend und kann ich mir sehr gut vorstellen, dass das eine hochrelevante Thematik ist, die immer mal wieder virulent ist. Ich fasse dann einfach unsere Erkenntnisse von heute noch einmal zusammen: Dem Betroffenen einer Datenverarbeitung steht mit Artikel 15 ein umfassendes Auskunftsrecht und ein Recht auf Herausgabe von Kopien zur Verfügung. Geltend machen kann er das allerdings dann nur, wenn er nicht Rechte Dritter dadurch verletzen würde oder der Verantwortliche durch die Herausgabe oder Auskunftsrechte Dritter verletzen würde. Deswegen kann es in solchen Fällen regelmäßig auch zu Schwärzungen kommen. Außerdem muss der Verantwortliche dann auch noch verschiedene Maßnahmen zur Identitätsprüfung des Antragstellers durchführen, einfach um zu vermeiden, dass es dann wiederum zu einer unrechtmäßigen Weitergabe von personenbezogenen Daten Dritter an Unbefugte kommt. Wer sich für das Thema Schwärzungen von Daten interessiert, kann dazu auch noch mal im Infobrief aus diesem Monat meinen Beitrag zum Datenblackout lesen. Auch bezüglich des Themenkomplexes

der Identifizierung des Antragstellers wird in nächster Zeit einen Beitrag erscheinen. Vielen Dank dir, Ole, dass du uns dieses Thema so anschaulich und verständlich vorgestellt hast. Da haben wir heute auf jeden Fall wieder einiges weggeforscht, würde ich sagen.

00:10:07 Tech

Das denke ich auch. Vielen Dank auch an Sie, liebe Hörerinnen und Hörer fürs Einschalten und Dranbleiben. Machen Sie es gut bis zum nächsten Mal.